

Ordnung der Deutschen Gesellschaft für Sprachwissenschaft zur Vergabe der Wilhelm-von-Humboldt-Preise für Sprachwissenschaft

*Beschluss von Vorstand und Beirat am 23.2.2016 in Konstanz, mit
Ergänzungen zu kumulativen Einreichungen und Mehrfachvergabe
des Dissertationspreises (5/2024) zum Verfahren §4 (12/2024)*

§1 Preise

Die DGfS verleiht zwei Preise für außergewöhnliche Leistungen in der Sprachwissenschaft.

1. Wilhelm-von-Humboldt-Preis für das Lebenswerk

Der Preis ist dotiert mit 2000 Euro. Er wird alle zwei Jahre (in geraden Jahren) vergeben. Mit dem Preis für das Lebenswerk werden Kolleginnen und Kollegen prämiert, deren Werk die Entwicklung der Sprachwissenschaft in Deutschland und darüber hinaus über Jahrzehnte wesentlich geprägt hat.

2. Wilhelm-von-Humboldt-Preis für den wissenschaftlichen Nachwuchs

Der Preis ist dotiert mit 2000 Euro. Er wird jährlich verliehen. Der Nachwuchspreis wird an Sprachwissenschaftler/innen verliehen, die eine herausragende Dissertation im Bereich der Sprachwissenschaft verfasst haben.

§2 Jury

1. Die Preisträger/innen werden von einer Jury bestimmt. Ihr gehören an:

- 1. Vorsitz der DGfS
- 2. Vorsitz der DGfS
- Vier weitere gewählte Mitglieder. Sie werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmt. Vorschläge für die Wahl sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung geeignete Personen zur Wahl vor.

2. Die gewählten Mitglieder der Jury werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied der Jury vorzeitig aus, findet auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung der DGfS eine Nachwahl für den freigewordenen Platz in der Jury statt.

3. Der/die 1. Vorsitzende der DGfS koordiniert die Arbeit der Jury und leitet die Sitzungen der Jury.

§3 Verfahren Preis für das Lebenswerk

1. Vorschlagsrecht für den Preis für das Lebenswerk haben die Mitglieder der Jury .
2. Die Jury bestimmt den Preisträger. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, wird der Preisträger/die Preisträgerin in geheimer Abstimmung ermittelt. Preisträger/innen müssen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Jury auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der DGfS.

§4 Verfahren Preis für den wissenschaftlichen Nachwuchs

1. Jedes DGfS-Mitglied hat Vorschlagsrecht. Vorschläge werden an den/die 1. Vorsitzende/n und den/die 2. Vorsitzenden der DGfS gerichtet, die sie an die Jury weiterleiten.
2. Es können Nachwuchswissenschaftler/innen vorgeschlagen werden, bei denen der Abschluss des Promotionsverfahrens (Verteidigung) nicht länger als 24 Monate vor der jeweiligen Jahrestagung zurückliegt (Stichtag ist der 1. März), und zwar:
 - Nachwuchswissenschaftler/innen, die ihr Promotionsverfahren in Deutschland abgeschlossen haben
 - Deutsche Nachwuchswissenschaftler/innen, die im Ausland ihr Promotionsverfahren abgeschlossen haben.

Abweichend von den beiden genannten Voraussetzungen (d.h. Promotion in Deutschland oder Promotion einer/eines Deutschen) kann ausnahmsweise ein enger Bezug zur DGfS als Voraussetzung ausreichen. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Bezug vorliegt, trifft die Jury auf der Basis der eingereichten Unterlagen.

3. Selbstanträge dürfen nicht gestellt werden. Die Preisträger/innen müssen keine DGfS-Mitglieder sein.
4. Ein Vorschlag muss folgende Informationen enthalten:
 - Namen, Adresse und E-Mail-Adresse der/des Vorgeschlagenen
 - Titel der Dissertation
 - Datum des Abschlusses des Promotionsverfahrens
 - Die Dissertation als pdf-Datei
 - Die Gutachten zur Dissertation
 - Eine kurze (einseitige) Stellungnahme des Vorschlagenden, aus der hervorgeht, weshalb die Dissertation den Preis in besonderer Weise verdient.
 - Für gemeinschaftlich entstandene Arbeiten einschließlich kumulativer Dissertationen, müssen die relevanten Einzelanteile kenntlich gemacht werden und deren Beitrag bei der Einreichung entsprechend gewürdigt werden (ggfs. separat je Teilpublikation). Dafür sollen die folgenden Kategorien genutzt werden (je nach Anwendbarkeit): Konzeptualisierung,

Datenkurierung (Erhebung, Annotation u.ä.), Visualisierung, Validierung, Formale Analyse, Manuskript (erste Version, Überarbeitungen).

5. Vorschläge für den Nachwuchspreis sind bis zum 1. Oktober eines Jahres an den/die 1. und den/die 2. Vorsitzende/n der DGfS zu richten. Die Adressen sind zu finden auf: <https://dgfs.de/de/inhalt/ueber/adressen>. Die Frist kann ggfs. bis zum 31. Oktober verlängert werden. Eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ergeht im Juni-Mitgliederrundbrief und erfolgt zusätzlich per E-Mail Anfang September jeden Jahres. Zuständig für die Bekanntmachung ist der/die 2. Vorsitzende.
6. Nach Prüfung der eingereichten Vorschläge bestimmt die Jury die Preisträger/-innen aus den eingegangenen Vorschlägen. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, wird der Preisträger/ die Preisträgerin in geheimer Abstimmung ermittelt. Preisträger/-innen müssen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Jury auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der DGfS. Alternativ kann der Preis an zwei Nachwuchswissenschaftler/-innen mit gleichwertigen Dissertationen vergeben werden.

§5 Bekanntgabe und Preisverleihung

1. Die Preisträger/-innen sollen bis zum 31. Januar ermittelt sein. Die Preisträger/-innen sind unverzüglich durch den/die 1. Vorsitzende der DGfS zu benachrichtigen. Die Preisträger/-innen werden durch den/die Pressesprecher/in in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zusammen mit einer kurzen Laudatio.
2. Die Preisverleihung findet im Rahmen der Jahrestagung der DGfS statt.

§6 Wilhelm-von-Humboldt-Preis

1. Es werden für den Preis für das Lebenswerk als auch den Preis für den wissenschaftlichen Nachwuchs 2000 Euro festgesetzt.
2. Für den Fall, dass der Preis für den wissenschaftlichen Nachwuchs an zwei Personen vergeben wird, wird der Preis auf jeweils 2000 Euro festgesetzt.